

620 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Finanzausschusses

über die Regierungsvorlage (540 der Beilagen): Bundesgesetz über die Leistung eines Beitrages zum Asiatischen Entwicklungsfonds und zum Technischen Hilfe Sonderfonds der Asiatischen Entwicklungsbank

Die Asiatische Entwicklungsbank wurde im Jahre 1966 zu dem Zweck errichtet, in der Region Asien und Ozeanien das wirtschaftliche Wachstum und die wirtschaftliche Zusammenarbeit zu fördern. Österreich ist Gründungsmitglied der Asiatischen Entwicklungsbank.

Das Abkommen über die Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank gibt in seinem Artikel 19 der Bank die Möglichkeit, Sonderfonds zu schaffen und zu verwalten. Im Sinne dieser Bestimmung wurde 1973 der Asiatische Entwicklungsfonds errichtet. Dieser Fonds dient dazu, die Gewährung von Darlehen zu besonders weichen Bedingungen an der Bank angehörende regionale Entwicklungsländer mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen zu ermöglichen.

Der Fonds nahm seine Tätigkeit 1974 auf. Nach der ursprünglichen Dotierung des Asiatischen Entwicklungsfonds (ADF I) in der Höhe von 525 Millionen US-Dollar durch Beiträge von Mitgliedsländern der Asiatischen Entwicklungsbank haben bis jetzt noch vier Fondswiederauffüllungen stattgefunden. Während sich Österreich an ADF I nicht beteiligt hat, hat Österreich zu ADF II 113 974 200 Schilling, zu ADF III 268 107 810 Schilling, zu ADF IV 494 382 600 Schilling und zu ADF V 517 067 520 Schilling geleistet.

Zur Finanzierung von Technischen Hilfe Projekten wurde im Dezember 1967 ebenfalls auf der Grundlage des Art. 19 des Abkommens über die Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank die

Schaffung des Technischen Hilfe Sonderfonds (TASF) beschlossen.

Im Rahmen der Wiederauffüllungsverhandlungen zu ADF V wurde festgelegt, daß neben freiwilligen Beitragsleistungen der Geberländer dem TASF auch Mittel direkt aus ADF-Wiederauffüllungen zugeführt werden.

Im Dezember 1991 wurden die Verhandlungen zur 5. Wiederauffüllung der Mittel des Asiatischen Entwicklungsfonds (ADF VI) sowie der gleichzeitig damit verbundenen 2. Wiederauffüllung des Technischen Hilfe Sonderfonds abgeschlossen.

Es wurde Einigung über eine Aufstockung der Fondsmittel durch die Industriestaaten (mit Ausnahme Finnlands) und drei regionale Entwicklungsländer um 4,2 Milliarden US-Dollar erzielt, die in den Jahren 1992 bis 1995 für besonders günstige Darlehen bzw. die Finanzierung von Technischen Hilfe Projekten verwendet werden sollen.

Mit dem gegenständlichen Gesetzentwurf soll die gesetzliche Ermächtigung für die Beitragsleistung Österreichs in der Höhe von 393 426 180 Schilling geschaffen werden. Dieser Beitrag wird zur Gänze durch den Erlag von unverzinslichen, nicht übertragbaren und bei Abruf fälligen Bundesschatzscheinen, und zwar in vier gleichen Jahresraten in den Jahren 1992 bis 1995, geleistet werden.

Der Finanzausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 6. Juli 1992 in Verhandlung genommen.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (540 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1992 07 06

Kuba
Berichterstatter

Dr. Nowotny
Obmann